Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1863

27.7.2026

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/1863 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 2026

betreffend den Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Right to Housing! Jetzt und für immer.“ gemäß der Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2026) 4960)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative ([1]), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 23. April 2026 wurde bei der Kommission ein Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Right to Housing! Jetzt und für immer.“ eingereicht.

(2) Mit Schreiben vom 26. Mai 2026 (C(2026) 3498 final) teilte die Kommission der Organisatorengruppe gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/788 mit, dass in Bezug auf den am 23. April 2026 eingereichten Registrierungsantrag die Anforderungen für die Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben a, d und e der genannten Verordnung erfüllt seien und Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung nicht anwendbar sei. Die Kommission fügte jedoch hinzu, dass Teile der Initiative nicht die Anforderung des Artikels 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/788 erfüllten.

(3) Die Kommission teilte den Organisatoren daher gemäß Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2019/788 mit, dass sie die Initiative entweder ändern könnten, um der Bewertung der Kommission Rechnung zu tragen, oder die ursprüngliche Initiative gemäß Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 derselben Verordnung beibehalten oder zurückziehen könnten.

(4) Am 22. Juni 2026 reichte die Organisatorengruppe eine geänderte Initiative ein.

(5) Ziel der geänderten Initiative ist laut der Organisatorengruppe, „gerechten Zugang zu bezahlbarem und nachhaltigem Wohnraum“ zu fordern. Die Organisatoren fordern neun Maßnahmen: i) „Kurzzeitvermietung und Leerstand regulieren“, ii) „leer stehende Gebäude wie ungenutzte Wohnungen und Büros in Wohnraum umwandeln“, iii) „Anreize schaffen und Genehmigungsverfahren beschleunigen, damit Sanierungen das Mittel der ersten Wahl werden“, iv) „sicherstellen, dass öffentliche Gelder zum Wohle der Menschen eingesetzt werden und nicht in Spekulationen fließen“, v) „die Haushaltsregeln so reformieren, dass Regierungen mehr in den Wohnungsbau investieren können“, vi) „einen EU-Wohnfonds einrichten“, vii) „durchsetzbare Standards festlegen, damit Wohnraum bezahlbar und nachhaltig bleibt“, viii) „dafür sorgen, dass Menschen bei von der EU finanzierten Sanierungen in ihrem Zuhause bleiben können“ und ix) „eine EU-Wohnungsbauagentur für transparente Regulierung und Verwaltung einrichten“. Ein Anhang zu der geänderten Initiative enthält weitere Einzelheiten zu ihrem Hintergrund, ihrem Gegenstand und ihren Zielen. Außerdem haben die Organisatoren ihrem Registrierungsantrag ein Dokument mit einem genauen Gesetzgebungsvorschlag beigefügt.

(6) Die Kommission ist der Auffassung, dass bezüglich der Maßnahmen i, ii, iv und ix zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Kommission auf der Grundlage von Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Maßnahmen zur Regulierung von Kurzzeitvermietung und Leerstand, im Zusammenhang mit der Umwandlung nicht genutzter Gebäude in Wohnraum, zur Bekämpfung von Spekulation, zur Einrichtung einer EU-Wohnungsbauagentur vorschlagen könnte.

(7) Bezüglich der Maßnahmen v und vi kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass die Kommission auf der Grundlage der Artikel 113 und 115 AEUV sowie der Artikel 174 und 175 AEUV eine Reform der Haushaltsregeln und die Einrichtung eines EU-Wohnfonds vorschlagen könnte.

([1]) ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/788/oj.

(8) Was die Maßnahme iii betrifft, so kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass die Kommission auf der Grundlage der Artikel 192 und 194 AEUV Maßnahmen in Bezug auf bestimmte Aspekte von Genehmigungsverfahren für den Wohnungsbau vorschlagen könnte.

(9) Betreffend Maßnahme vii kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass die Kommission auf der Grundlage der Artikel 64 und 114 AEUV Maßnahmen vorschlagen könnte, um durchsetzbare Standards festlegen, damit Wohnraum bezahlbar bleibt.

(10) Zuletzt kann bezüglich der Maßnahme viii zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass die Kommission auf der Grundlage der Artikel 175, 177, 178 und 322 AEUV gezielte Änderungen an spezifischen EU-Finanzierungsinstrumenten vornehmen könnte, um Mieter vor Verdrängung zu schützen.

(11) Nach Auffassung der Kommission liegt aus diesen Gründen kein Teil der Initiative offenkundig außerhalb des Rahmens, in dem die Kommission befugt ist, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, um die Verträge umzusetzen.

(12) Diese Schlussfolgerung hat keinen Einfluss auf die Beurteilung der Frage, ob die konkreten materiellen Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Kommission, einschließlich der Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dem Subsidiaritätsprinzip und den Grundrechten, in diesem Fall erfüllt sind.

(13) Die Organisatorengruppe hat geeignete Nachweise vorgelegt, dass sie die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/788 erfüllt, und die Kontaktpersonen gemäß Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 der genannten Verordnung benannt.

(14) Die Initiative ist weder offenkundig missbräuchlich, unseriös oder schikanös, noch verstößt sie offenkundig gegen die Werte der Union, wie sie in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union festgeschrieben sind, oder gegen die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte.

(15) Die Initiative „Right to Housing! Jetzt und für immer." sollte daher registriert werden.

(16) Die Schlussfolgerung, dass die Voraussetzungen für eine Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/788 erfüllt sind, bedeutet nicht, dass die Kommission die sachliche Richtigkeit des Inhalts der Initiative bestätigt, für die allein die Organisatorengruppe der Initiative verantwortlich ist. Der Inhalt der Initiative spiegelt nur die Ansichten der Organisatorengruppe wider und ist keinesfalls als Ausdruck der Ansichten der Kommission zu betrachten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Initiative „Right to Housing! Jetzt und für immer." wird daher registriert.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Organisatorengruppe der Bürgerinitiative „Right to Housing! Jetzt und für immer.", vertreten durch Josiane Schmidt und Francesca Romana d'Antuono als Kontaktpersonen, gerichtet.

Brüssel, den 17. Juli 2026

Für die Kommission
Maroš ŠEFČOVIČ
Mitglied der Kommission